

**Vereinbarung zwischen der Evangelisch-reformierten, der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft betreffend die Erhebung der Kirchensteuern bei konfessionell gemischten Familien und eingetragenen Partnerschaften<sup>1</sup>**

Vom 8./17./23. Mai 2000

GS 33.1497

Gestützt auf § 8 a Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 3. April 1950<sup>2</sup> treffen die drei anerkannten Landeskirchen folgende Vereinbarung über die Erhebung der Kirchensteuern bei konfessionell gemischten Familien bzw. eingetragenen Partnerschaften:<sup>3</sup>

**§ 1**

<sup>1 4</sup> Gehören nicht alle Glieder einer Familie bzw. einer eingetragenen Partnerschaft der gleichen Konfession (einschliesslich Konfessionslosigkeit) an, so betragen die Kirchensteueranteile der drei Landeskirchen und weiterer Religionsgemeinschaften, welche gemäss § 1 d Kirchengesetz<sup>5</sup> zur Steuererhebung berechtigt sind,

- a. für die beiden in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bzw. Partner eingetragener Partnerschaften, welche keine ihrer elterlichen Sorge anvertrauten Kinder haben, je die Hälfte der gesamten Steuer,
- b. für die beiden in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bzw. Partner eingetragener Partnerschaften und die Gesamtheit der ihrer elterlichen Sorge anvertrauten Kinder: je einen Drittel der gesamten Steuer,
- c. für den ledigen, geschiedenen oder verwitweten Elternteil resp. den in tatsächlich oder rechtlich getrennter Ehe lebenden Ehegatten bzw. Partner eingetragener Partnerschaften<sup>4</sup>) und die Gesamtheit der ihrer elterlichen Sorge anvertrauten Kinder: je die Hälfte der gesamten Steuer.

<sup>2</sup> Gehören nicht alle Kinder der gleichen Konfession an, so bemessen sich die Kirchensteueranteile innerhalb des Kinderanteils nach der Zahl der den einzelnen Konfessionen angehörenden Kinder.

**§ 2**

<sup>1</sup> Fassung vom 14./20. Juni / 4. Dezember 2006 (GS 36.24), in Kraft seit 1. Januar 2007.

<sup>2</sup> GS 20.131, SGS 191

<sup>3</sup> Fassung vom 14./20. Juni / 4. Dezember 2006 (GS 36.24), in Kraft seit 1. Januar 2007.

<sup>4</sup> Fassung vom 14./20. Juni / 4. Dezember 2006 (GS 36.24), in Kraft seit 1. Januar 2007.

<sup>5</sup> GS 20.131, SGS 191

Für die Berechnung der Steueranteile sind die Vorschriften derjenigen Landeskirche oder der weiteren zur Steuererhebung berechtigten Religionsgemeinschaften, die anteilmässig besteuert, massgebend.

**§ 3**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung ersetzt jene zwischen der Evangelisch-reformierten, der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 30. August 1972<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Sie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.